



Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2019 und 2020

Bonn, 06. November 2019

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesversicherungsamt gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesversicherungsamt und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 10. Oktober 2019 seine Beratungen aufgenommen und diese am 11. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 28. August bis zum 7. Oktober 2019 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, des GKV-Spitzenverbands und von externen Institutionen statt.

Bei seiner Sitzung am 10. und 11. Oktober 2019 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV (ohne landwirtschaftliche Krankenversicherung) für die Jahre 2019 und 2020. Bei der Bewertung des Ausgabevolumens für die Jahre 2019 und 2020 konnte hingegen kein Einvernehmen hergestellt werden. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die GKV ohne die landwirtschaftliche Krankenversicherung.

1 Schätzung für das Jahr 2019

1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,5 % auf 73,2 Mio. Versicherte. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,7 % auf 56,9 Mio. Mitglieder.

1.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds betragen nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises voraussichtlich 231,9 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung sowie der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute hinsichtlich der relevanten gesamtwirtschaftlichen Eckwerte für 2019.

1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2019 einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV um 4,1 % auf 1.201,2 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 175,4 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlagen der GKV. Darüber hinaus bezieht die Prognose den erwarteten Mitgliederanstieg in der AKV um 0,6 % mit ein.

1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Die Schätzung der Rentensumme berücksichtigt die zum 1. Juli 2019 erfolgte Rentenanpassung in Höhe von 3,18 % (West) und 3,91 % (Ost). Die Anzahl der Rentner in der GKV steigt voraussichtlich um 0,3 %. Auf dieser Basis kommt der Schätzerkreis einvernehmlich zu einem Anstieg der Rentensumme in der GKV von 5,2 % auf 266,4 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 38,9 Mrd. Euro. Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der erwarteten Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes, insbesondere der Ausweitung der Gleitzone und der Leistungsverbesserungen im Bereich Mütter sowie Erwerbsminderungsrente.

1.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt für das Jahr 2019 14,5 Mrd. Euro. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von 14,4 Mrd. Euro.

1.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Die Schätzung geht von einem leichten Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich einen Zuwachs der Einnahmen um 1,9 % auf rund 3,2 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

1.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2018 und unter Einbeziehung der in der Quartalsstatistik KV 45 vorliegenden Zahlen für das erste Halbjahr 2019. Zudem berücksichtigt die Schätzung u.a. die voraussichtlichen Finanzwirkungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) und des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG). Der Schätzerkreis konnte bei der Prognose der zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen kein Einvernehmen erzielen.

1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt rechnen im Jahr 2019 mit berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 232,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,9 % absolut bzw. 4,4 % je Versicherten.

Der GKV-Spitzenverband schätzt die berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2019 auf 232,8 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 5,0 % absolut bzw. 4,5 % je Versicherten.

1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich einen Anstieg der Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen um 4,8 % auf 1,2 Mrd. Euro.

1.3.3 Verwaltungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt erwarten im Jahr 2019 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) in Höhe von 11,9 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 2,3 % gegenüber dem Vorjahr.

Der GKV-Spitzenverband rechnet mit einem Wachstum der Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) von 3,1% auf 12,0 Mrd. Euro.

1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesversicherungsamt bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 10 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis einvernehmlich von Aufwendungen des Gesundheitsfonds in Höhe von 19,0 Mio. Euro im Jahr 2019 aus.

1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten, einvernehmlichen Einnahmenschätzung voraussichtlich bei rund 0,8 Mrd. Euro. Die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve nach Ablauf des Geschäftsjahres 2019 (d.h. die Summe der zum Stichtag 15. Januar 2020 verfügbaren liquiden Mittel) rund 10,3 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte berücksichtigt, u.a. das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2019 des Gesundheitsfonds sowie die Zahlungen an den Innovations- und den Strukturfonds.

1.6 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2019 wurde der Zusatzbeitragssatz am 26. Oktober 2018 auf 0,9 % festgelegt.

Der Gesundheitsfonds weist den Krankenkassen in 2019 die auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2018 festgelegte Zuweisungssumme in Höhe von rund 231,1 Mrd. Euro zu. Auf Grundlage der aktuellen Ausgabenprognose des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesversicherungsamts resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 14,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 0,99 %.

Die aktuelle Prognose des GKV-Spitzenverbands für die Ausgabenentwicklung im Jahr 2019 führt zu einer Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen von

14,9 Mrd. Euro unter Berücksichtigung der festgelegten Zuweisungssumme von 231,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,02 %.

2 Schätzung für das Jahr 2020

2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Im Jahr 2020 rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versicherten um 0,5 % auf 73,6 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,6 % auf 57,3 Mio. Mitglieder.

2.2 Einnahmenentwicklung 2020

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 240,3 Mrd. Euro. Die Schätzung berücksichtigt die im Kabinetentwurf des Gesetzes für einen fairen Kassenwettbewerb (GKV-FKG) vorgesehene Zuführung aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 225 Mio. Euro.

2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2019 um 3,7 % auf 1.245,7 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 181,9 Mrd. Euro.

2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Bei der Zahl der Rentner in der GKV geht der Schätzerkreis einvernehmlich von einer leichten Zunahme aus. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 4,2 % auf 277,5 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 40,5 Mrd. Euro.

2.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2020. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von 14,4 Mrd. Euro.

2.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Der Schätzerkreis geht wie für das Vorjahr einvernehmlich von einer leicht zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2019 voraussichtlich um 1,9 % auf 3,3 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

2.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2020 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2019. Dabei werden neben den erwarteten Auswirkungen des TSVG und des PpSG u.a. auch die erwarteten Finanzwirkungen der Entwürfe des MDK-Reformgesetzes, des Digitale-Versorgungs-Gesetzes (DVG), des Masernschutzgesetzes sowie des Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes (GKV-FKG) in die Schätzung einbezogen. Bei der Schätzung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt erwarten für das Jahr 2020 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 243,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,7 % absolut bzw. 4,2 % je Versicherten.

Der GKV-Spitzenverband beziffert die voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben im Jahr 2020 auf 245,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 5,2 % absolut bzw. 4,8 % je Versicherten gegenüber dem Vorjahr.

2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet einvernehmlich im Jahr 2020 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,22 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,1 %.

2.3.3 Verwaltungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt erwarten für das Jahr 2020 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) in Höhe von 12,3 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 2,9 % entspricht.

Der GKV-Spitzenverband geht für das Jahr 2020 von Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) in Höhe von 12,4 Mrd. Euro aus. Dies entspricht einem Anstieg von 3,3 %.

2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesversicherungsamt bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis einvernehmlich von 20,5 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2020 aus.

2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve für das Jahr 2020 (zum Stichtag 15. Januar 2021) rund 9,2 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte, u.a. die Zuführung aus der Liquiditätsreserve sowie die Zahlungen an den Innovations- und Strukturfonds, berücksichtigt.

2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2020 betragen einschließlich der Zuführung aus der Liquiditätsreserve nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises 240,2 Mrd. Euro. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt erwarten für das Jahr 2020 Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 256,8 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 16,6 Mrd. Euro. Der GKV-Spitzenverband rechnet im Jahr 2020 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 258,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Unterdeckung in Höhe von 18,4 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung von anderen geeigneten Maßnahmen decken. Unter Zugrundelegung der Schätzung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesversicherungsamts ergibt sich ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,09 %. Auf Basis der Prognose des GKV-Spitzenverbands resultiert ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,21 %.

Diese Schätzungen bilden die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises ergeben sich rechnerisch voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 2.215,31 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlagen:

- Schätztableau vom 11. Oktober 2019 des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesversicherungsamtes
- Schätztableau vom 11. Oktober 2019 des GKV-Spitzenverbandes